

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kulturstiftung Dessau-Wörlitz für den Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen im Gartenreich Dessau-Wörlitz



1. Allgemeines

Zum Schutz der Baudenkmäler, ihrer Ausstattung sowie der Gartenanlagen im UNESCO-Welterbe Gartenreich Dessau-Wörlitz sind Film- und Fotoaufnahmen mittels Drohnen grundsätzlich genehmigungspflichtig. Richtschnur dabei ist der pflegliche und respektvolle Umgang mit den der Stiftung übertragenen historischen Gebäuden, Gartenanlagen und Kunstschätzen. Das Verfahren im Einzelnen regeln die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Kulturstiftung Dessau-Wörlitz (KsDW) für den Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen in den Liegenschaften der KsDW.

2. Zustimmungspflicht

Foto- und Filmaufnahmen mittels Drohnen bedürfen grundsätzlich der Zustimmung der KsDW. Die Zustimmung steht im pflichtgemäßen Ermessen der KsDW (ausgenommen hiervon sind Aufnahmen von Gebäuden und Anlagen, die sich an öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen befinden, gemäß § 59 UrhG).

Die Zustimmung wird nicht erteilt, wenn die Aufnahmen zu einer Gefährdung des Stiftungseigentums oder zu einer unvermeidbaren Behinderung des allgemeinen Besucherverkehrs führen würden. Sie wird auch nicht erteilt, wenn die Aufnahmen und deren Verwendung nicht mit den Aufgaben, der Stellung und dem Ansehen der Stiftung zu vereinbaren sind.

3. Zuständigkeiten

Anfragen für Foto- oder Filmgenehmigungen mittels Drohnen sind in einem angemessenen Zeitraum – mind. zwei Wochen vor Beginn der Aufnahmen – an die KsDW bzw. an die Stabsstelle Kommunikation und Service zu richten; Anfragen für Filmaufnahmen im Rahmen tagesaktueller Berichterstattung sind zeitnah anzuzeigen. Zuständig für die Erteilung einer Genehmigung ist die Stabsstelle Kommunikation und Service in Abstimmung mit den Abteilungen Verwaltung, Baudenkmalpflege sowie Gärten und Gewässer.

Die zuständigen Organisationseinheiten informieren alle Abteilungen/Referate, die von den Foto- oder Filmaufnahmen betroffen sind oder mitzuwirken haben.

4. Auflagen

Vertragspartner*innen der KsDW sind für die ordnungsgemäße Zulassung des Luftfahrzeugs und dessen Versicherung verantwortlich.

Für den Betrieb eines unbemannten Luftfahrtsystems muss eine die Risiken des Flugbetriebs abdeckende Haftpflichtversicherung des Steuernden nachgewiesen werden. An dem Fluggerät muss an sichtbarer Stelle Name und Anschrift in dauerhafter Beschriftung angebracht sein.



Kulturstiftung Dessau-Wörlitz · Schloss Großkühnau · Ebenhanstraße 8 · D-06846 Dessau-Roßlau
T +49 (0) 340.646 15-0 · F +49 (0) 340.646 15-10 · service@gartenreich.de · www.gartenreich.de
Commerzbank IBAN DE42 8104 0000 0501 2117 00 · BIC COBADEFFXXX
Steuer-Nr. 114/144/50115 · USt-IdNr. DE 183296973

Steuernde von unbemannten Luftfahrtsystemen müssen der KsDW Kenntnisse in der Anwendung und Navigation dieser Fluggeräte, den einschlägigen luftrechtlichen Grundlagen und der örtlichen Luftraumordnung nachweisen. Der Nachweis wird erbracht durch eine gültige Erlaubnis als Luftfahrzeugführer*in oder eine Bescheinigung über eine bestandene Prüfung von einer autorisierten Stelle.

Die KsDW hat das Recht, bei ungünstigen Wetterlagen den Flug zu untersagen.

Der Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen außerhalb der Sichtweite des Steuernden ist untersagt.

Der Flugbetrieb über Gebäuden und Menschenansammlungen sowie über den Liegenschaften des Biosphärenreservats Mittlere Elbe und anderen Naturschutzgebieten ist nicht gestattet. Zu Bundesstraßen und Bahnanlagen ist ein Mindestabstand von 100 Metern einzuhalten. Flüge in Bauwerken sind streng verboten. Ferner gilt ein Nachtflugverbot.

Der Steuernde ist verpflichtet, sich vor Inbetriebnahme des unbemannten Luftfahrtsystems über die örtlichen Gegebenheiten zu informieren und die betreffenden Beschränkungen des Flugverkehrs unbedingt zu beachten.

Die Ordnungsgemäßheit des Flugbetriebs muss von mindestens einem/einer Mitarbeiter*in der von der KsDW beauftragten Sicherheitsfirma beaufsichtigt werden. Die Kosten hierfür sind von dem/der Antragsteller*in zu übernehmen.

5. Nutzungsentgelte und Vereinbarungen bei Erteilung der Zustimmung

Die Zustimmung für Foto- und Filmaufnahmen wird in Form einer schriftlichen Foto-/Drehgenehmigung erteilt. Dabei wird zwischen rein privaten Anträgen und Aufnahmen im Interesse der KsDW unterschieden.

Die KsDW informiert im Zuge der Genehmigungserteilung zuständigkeitshalber die involvierten Abteilungen (Sicherheitsdienst, Bau- und Gartendenkmalpflege) und klärt im Vorfeld die Veranstaltungslage und damit verbundene etwaige Einschränkungen. Eine Kopie eines jeden Drohnenvertrages geht auch an das Bildarchiv der KsDW.

Drohnenaufnahmen ausschließlich für private Zwecke sind generell nicht zulässig.

Für die Durchführung von Foto- und Filmaufnahmen werden die bei der Stiftung geltenden Nutzungsentgelte erhoben. Diese richten sich nach Umfang und Dauer der Nutzung von Objekten, dadurch verursachte Erschwernisse sowie dem historischen und künstlerischen Wert des Objektes. Für Drohnenaufnahmen gewerblicher Art gelten folgende Entgelte und Kosten:

5.1 Der KsDW durch die Dreharbeiten entstandene Aufwendungen (z. B. Kosten für Aufsichtspersonal, Reinigung, Strom, Pflegeaufwand durch die Beanspruchung der Grünanlagen u. ä.) werden gesondert in Rechnung gestellt.

5.2 Gebühren werden nicht erhoben bei:

- tagesaktueller Berichterstattung;
- Berichterstattungen, bei denen aus zeitgeschichtlichem Anlass ein öffentliches Interesse besteht;
- Aufnahmen, die einer angemessenen Werbung für das Gartenreich Dessau-Wörlitz dienen;
- Dreharbeiten der Hochschulen für Fernsehen und Film und von vergleichbaren staatlichen oder staatlich geförderten Einrichtungen.

5.3 Für Produktionen wie Spielfilm, Dokumentation und Werbung werden gesonderte Motivnutzungsverträge geschlossen. Bestandteile dieser Genehmigungen/Verträge sind die Vereinbarung der Nutzungsgebühren und der Ersatz für die der KsDW entstehenden Kosten sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der KsDW für Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen. Ein unterschriebenes Exemplar des Vertrags ist an die KsDW zurückzusenden. Das Original verbleibt bei dem/der Träger*in der Aufnahmen und ist bei Bedarf während der Aufnahmen den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der KsDW vorzulegen.

6. Verpflichtungen des Trägers/der Trägerin der Aufnahmen

Der/die Träger*in der Aufnahmen ist verpflichtet, die geltenden Sicherheitsvorschriften, einschließlich der Park- und Hausordnung einzuhalten. Das Einfahren mit Fahrzeugen jeglicher Art in die Parkanlagen und das Verlassen der Wege ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen möglich und müssen schriftlich beantragt werden.

Ort, Dauer und Zeitpunkt der genehmigten Drohnenflüge müssen der KsDW vor Beginn der Aufnahmen angezeigt werden und sind Bestandteil des Nutzungsvertrages.

6.1 Nennung der Motivgeberin und Belegexemplare/Abtretung von Rechten
Der/die Träger*in der Aufnahmen verpflichtet sich, in geeigneter Weise auf das Gartenreich Dessau-Wörlitz als Aufnahmeort und die Unterstützung der KsDW hinzuweisen (bei Filmen und Dokumentationen im Vor- oder Abspann).

6.2 Die KsDW erhält nach Fertigstellung der Aufnahmen unaufgefordert und zeitnah (spätestens 14 Tage nach Abschluss) einen Beleg der Aufnahmen (Mitschnitt, DVD o.ä.) einschließlich der Nennung des Fotografen/der Fotografin und des Aufnahmedatums für eigene Zwecke (unentgeltliche Nutzungsrechte der KsDW). Belege verbleiben im Bildarchiv der KsDW.

Eine Weitergabe der Aufnahmen an Dritte (mit Ausnahme an den/die Auftraggeber*in) durch den Drohnenfotografen/die Drohnenfotografin ist nicht gestattet.

6.3 Haftung/Rücktritt vom Vertrag

Bei etwaiger Behinderung der Fotoaufnahmen und Dreharbeiten durch Baumaßnahmen etc. übernimmt die KsDW keine Ausfallhaftung.

Die KsDW haftet nicht für Schäden, die dem/der Träger*in der Aufnahmen erwachsen. Der/die Träger*in der Aufnahmen haftet für alle im Zusammenhang mit der Aufnahmetätigkeit entstehenden Personen- und Sachschäden.

Die Drehgenehmigung kann aus wichtigem Grund, insbesondere wenn es die dienstlichen Interessen erfordern, jederzeit widerrufen werden. Schadensersatzansprüche sind gegenüber der KsDW ausgeschlossen.

Der KsDW steht das Recht des sofortigen Rücktritts vom Vertrag zu, wenn eine oder mehrere der oben genannten Bedingungen durch den/die Träger*in der Aufnahmen nicht eingehalten werden.

7. Inkrafttreten der AGB

Die Geschäftsbedingungen treten ab 28.04.2022 in Kraft.